

Kurzstellungnahme zum Vorschlag der Europäischen Kommission (COM(2025)258) zur Verschiebung der Sorgfaltspflichten für Wirtschaftsakteure nach der Batterie-Verordnung



Kurzstellungnahme zur Verschiebung der Sorgfaltspflichten für Wirtschaftsakteure nach der Batterie-Verordnung

Mit dem am 21. Mai 2025 vorgelegten Vorschlag zur Änderung der Batterie-Verordnung im Rahmen des vierten Omnibus-Pakets (COM(2025)258) plant die Europäische Kommission, den Beginn der in Artikel 48 Absatz 1 vorgesehenen Sorgfaltspflichten für Batteriehersteller und -importeure um zwei Jahre - vom 18. August 2025 auf den 18. August 2027 - zu verschieben. In gleicher Weise soll die Frist für die Veröffentlichung der zugehörigen Leitlinien gemäß Artikel 48 Absatz 5 auf den 18. Februar 2026 verlängert werden. Zur Begründung verweist die EU-Kommission unter anderem auf das Fehlen zentraler Voraussetzungen für die „Überprüfung durch Dritte“ als wichtiges Instrument zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten: Bislang habe nur etwa die Hälfte der Mitgliedstaaten notifizierte Behörden benannt, die für die Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen zuständig sind.

Benennung notifizierender Behörden als struktureller Engpass

Der TÜV-Verband teilt die Einschätzung der Kommission, dass eine fristgerechte Anwendung der Sorgfaltspflichten unter den derzeitigen Rahmenbedingungen nicht realistisch ist. Die Ursachen liegen jedoch nicht im Konzept der Sorgfaltspflichten selbst, sondern in einem Umsetzungsdefizit auf Ebene der Mitgliedstaaten.

So wurde in Deutschland bislang keine notifizierte Behörde benannt, obwohl die Batterie-Verordnung bereits seit zwei Jahren rechtskräftig veröffentlicht ist. Der aktuelle Entwurf des nationalen Umsetzungsgesetzes sieht lediglich vor, dass die Benennung „spätestens bis zum 18. August 2025“ erfolgen soll - ein Zeitpunkt, der zu spät ist, um rechtzeitig die notwendigen Notifizierungsverfahren für Konformitätsbewertungsstellen einzuleiten. In der Folge können Konformitätsbewertungsstellen, die sich organisatorisch und personell bereits umfassend auf eine Tätigkeit als notifizierte Stelle nach Batterie-Verordnung vorbereitet haben, keine entsprechende Dienstleistung anbieten. Dies führt nicht nur zu erheblicher Planungsunsicherheit bei Unternehmen und potenziellen notifizierten Stellen, sondern auch zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen im europäischen Wettbewerb. Diese Problematik hat der TÜV-Verband auf nationaler wie europäischer Ebene wiederholt adressiert.

Regulatorische Verlässlichkeit schaffen: Benennungsfristen auf EU-Ebene verbindlich festlegen

Um ähnliche Verzögerungen bei der Umsetzung regulatorischer Anforderungen zu vermeiden, empfiehlt der TÜV-Verband, in künftigen EU-Rechtsakten verbindliche Zeitfristen für die Benennung notifizierender Behörden festzuschreiben. Diese Fristen sollten mindestens 12 bis 18 Monate vor dem Geltungsbeginn der jeweiligen rechtlichen Anforderungen liegen. Ein verlässlicher, europaweit einheitlicher Zeitrahmen ist notwendig, um:

- › Planungssicherheit für Unternehmen, notifizierte Stellen und notifizierende Behörden zu schaffen,

- › Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, die durch asynchrone nationale Notifizierungen entstehen, und
- › eine rechtzeitige Einsatzbereitschaft der notifizierten Stellen zu gewährleisten.

Die Einführung verbindlicher Benennungsfristen stärkt nicht nur die Effizienz der praktischen Umsetzung, sondern auch das Vertrauen der Wirtschaft in die Qualität der europäischen Harmonisierungsrechtsvorschriften. Sie leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der regulatorischen Rahmenbedingungen und des New Legislative Frameworks. Nur wenn alle Systemelemente – einschließlich funktionierender Akkreditierungs- und Benennungsstrukturen – rechtzeitig zur Verfügung stehen, kann eine effiziente und unbürokratische Umsetzung der gesetzgeberischen Vorgaben sichergestellt werden.



Autorin und Ansprechpartnerin

[Juliane Petrich](#)

Referentin der Geschäftsführung, Politik und Nachhaltigkeit

E-Mail: juliane.petrich@tuev-verband.de

Tel. +49 30 760095 445

www.tuev-verband.de

Als TÜV-Verband e.V. vertreten wir die politischen Interessen der TÜV-Prüforganisationen und fördern den fachlichen Austausch unserer Mitglieder. Wir setzen uns für die technische und digitale Sicherheit sowie die Nachhaltigkeit von Fahrzeugen, Produkten, Anlagen und Dienstleistungen ein. Grundlage dafür sind allgemeingültige Standards, unabhängige Prüfungen und qualifizierte Weiterbildung. Unser Ziel ist es, das hohe Niveau der technischen Sicherheit zu wahren, Vertrauen in die digitale Welt zu schaffen und unsere Lebensgrundlagen zu erhalten. Dafür sind wir im regelmäßigen Austausch mit Politik, Behörden, Medien, Unternehmen und Verbraucher:innen.